



Informationen zum Covid-Zertifikat für Veranstalterinnen und Veranstalter

Sie planen eine Veranstaltung. Was müssen Sie beachten?

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung¹ für Veranstalterinnen und Veranstalter, die ab Sommer 2021 eine Veranstaltung organisieren möchten. Hier spielt auch das Covid-Zertifikat eine wichtige Rolle. Es ermöglicht den Zugang zu grösseren Veranstaltungen und Reisen (vgl. nebenstehende Box und Grafik im Anhang).

1. Veranstaltungsgrösse

Je nach Veranstaltungsgrösse gelten unterschiedliche Regeln. Wie viele Personen erwarten Sie an Ihrer Veranstaltung?

a) Weniger als 1000 Personen (Bereich Orange)

Für Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen gilt **keine** Covid-Zertifikatspflicht (mitgezählt werden die teilnehmenden Personen, z.B. Sportlerinnen und Sportler oder auftretende Künstlerinnen und Künstler, sowie die Besucherinnen und Besucher [Publikum]). Nicht mitgezählt werden Angestellte des Organisators (Staff, Helfende) und bspw. die Entourage von auftretenden Künstlerinnen/Künstlern.

→ Für Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikatspflicht weiter zu **Punkt 2**

Sie können entscheiden, die Veranstaltung mit Zertifikatspflicht (für Personen ab 16 Jahren) durchzuführen. Dann fallen die unter dem nachstehenden Punkt 2 genannten Vorgaben wie Beschränkung der Teilnehmerzahl, Maskenpflicht in Innenräumen, das Tanzverbot sowie die Vorgaben für die Konsumation weg. Es gelten die gleichen Vorgaben wie für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikatspflicht.

→ Für Veranstaltungen mit selbst gewählter Covid-Zertifikatspflicht weiter zu **Punkt 3**

b) Mehr als 1000 Personen (Bereich Rot)

Für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen besteht eine Covid-Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren.

→ Für Veranstaltungen mit Covid-Zertifikatspflicht weiter zu **Punkt 3**

2. Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen ohne Covid-Zertifikatspflicht

Für alle Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikatspflicht gelten besondere Anforderungen an die Belegung der Räumlichkeiten, die Maskenpflicht und die Konsumation. Genaue Informationen finden Sie auf der [Seite Schutzkonzepte](#).

Es gelten unter anderem folgende Vorgaben:

- Die maximale Anzahl Personen (Teilnehmende, z.B. Sportlerinnen/Sportler oder auftretende Künstlerinnen/Künstler, sowie Besucherinnen/Besucher) beträgt 1000.
- Besteht für die Besucherinnen und Besucher (Publikum) eine Sitzpflicht, so sind bis zu **1000 Besucherinnen und Besucher** zugelassen.
- Stehen Stehplätze zur Verfügung oder können sich die Besucherinnen und Besucher frei bewegen, so dürfen in **Innenräumen höchstens 250** und im **Freien höchstens 500 Besucherinnen und Besucher** eingelassen werden.
- Die Einrichtungen dürfen höchstens zu **zwei Dritteln ihrer Kapazität** besetzt werden.

Einsatz des Covid-Zertifikats

Mit dem Zertifikat kann jede Person nachweisen, dass sie entweder gegen das Virus geschützt ist (geimpft oder genesen) oder die Wahrscheinlichkeit relativ gering ist, dass sie ansteckend ist (zeitnah getestet).

Der Bundesrat hat folgende Anwendung des Zertifikats im Sinne eines Ampelkonzepts vorgesehen:

Grün: Zutritt ohne Zertifikat

die Bereiche des alltäglichen Lebens, wie z.B. ÖV, Detailhandel, Arbeit- und Ausbildungsstätten, für die der Einsatz des Zertifikats von der Covid-19-Verordnung Zertifikate nicht vorgesehen ist.

Orange: Zutritt ohne oder mit Zertifikat

Bars, Restaurants, Messen, Freizeit-, Sport und Unterhaltungsbetriebe wie z.B. Theater, Kinos, Casinos, Schwimmbäder, Vereine. Hier kann das Zertifikat eingesetzt werden, um Kapazitätsbeschränkungen zu verhindern und von Auflagen wie Maskenpflicht befreit zu werden.

Rot: Zutritt nur mit Zertifikat

Bereiche, für die das Zertifikat vorübergehend Bedingung für Öffnungen sein wird. Dies sind der internationale Personenverkehr, Grossveranstaltungen sowie Clubs / Diskotheken / Tanzveranstaltungen.

¹ Rechtlich verbindlich sind die publizierten Verordnungstexte.

- Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher **tanzen**, sind **verboten** (Tanzaufführungen jedoch zugelassen).
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen gilt zudem eine **Maskenpflicht**.
- Für die Konsumation in Innenräumen gilt: **nur in Restaurationsbetrieben**. Werden Kontakt Daten der Besucherinnen und Besucher erhoben, dann dürfen Speisen und Getränke **auch am Sitzplatz** konsumiert werden (gilt z.B. für Popcorn-Konsum im Kino).
- Auch für Auftretende oder Mitarbeitende z.B. von Gastronomieangeboten gilt keine Covid-Zertifikatspflicht. Auftretende sind auch von der **Maskenpflicht befreit, nicht aber alle übrigen Mitarbeitenden** (z.B. Service-Personal) bei Veranstaltungen im Innenbereich.
- Zur Erleichterung des Contact Tracing können Sie die Check-In-Funktion der Swiss Covid-App nutzen.

3. Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen mit Covid-Zertifikatspflicht (und kleinere Veranstaltungen mit selbst gewählter Covid-Zertifikatspflicht, wobei für diese keine Bewilligung des Kantons nötig ist [Erster Punkt])

Es gelten folgende Vorgaben:

- Sie brauchen für Veranstaltung mit über 1000 Personen eine **kantonale Bewilligung für Grossveranstaltungen**. Und Sie müssen ein Schutzkonzept bezüglich Hygiene und Zugangsbeschränkung erstellen und umsetzen. Das **Schutzkonzept** wird vom Kanton im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft. Die spezifischen Vorgaben für Veranstaltungen finden Sie in der Covid-19-Verordnung besondere Lage (15-17 Zertifikatsveranstaltung).
- Der Einsatz des Zertifikats macht nur **bei geschlossenen Veranstaltungen mit Zutrittskontrolle** Sinn, um sicher zu sein, dass alle Personen entweder geimpft, genesen oder getestet sind. Kann bei einer Veranstaltung mit mehr als 1000 Personen der Zugang nicht auf Personen mit Covid-Zertifikat beschränkt und kontrolliert werden, darf sie nicht durchgeführt werden.
- Beim Einlass müssen Sie die Echtheit und Gültigkeit der Covid-Zertifikate überprüfen und immer auch ein **dazu passendes Ausweisdokument mit Foto** (z.B. Identitätskarte oder Pass) **kontrollieren**. Für die Zertifikatsprüfung benötigen Sie die «COVID Certificate Check»-App. Diese funktioniert an einer Veranstaltung auch offline.
→ vgl. dazu Informationen für Zertifikats-Prüfer
- Überlegen Sie sich, ob Sie für Personen ohne gültiges Covid-Zertifikat eine **Testmöglichkeit vor Ort** anbieten wollen. Bei der Testung vor Ort müssen Veranstalterinnen und Veranstalter spezifisch geschultes Personal für die Probeentnahme und Durchführung der Tests zur Verfügung stellen und vor Ort Covid-Zertifikate ausstellen. Am einfachsten ist es, eine **spezialisierte Firma zu engagieren**, die das Testen (inkl. Datenerfassung der Gäste zur Ausstellung des Zertifikats), die Abrechnung für die Rückerstattung des Testmaterials der Antigen-Schnelltests (Höchstbetrag 6.50 Franken pro Test, nicht aber der zusätzlichen Personal- oder Infrastrukturkosten). Dies wird von der zuständigen kantonalen Stelle übernommen, welche die Kosten per Sammelrechnung mit dem Bund abrechnet.
→ vgl. dazu Merkblatt zur Testung vor Ort für Veranstalter (PDF)
- Als Veranstalterin oder Veranstalter haben Sie in Bezug auf die eingesetzten **Mitarbeitenden/Helfenden** folgende zwei (sich ausschliessenden) Möglichkeiten:
 - alle Mitarbeitenden/Helfenden können ein Covid-Zertifikat vorweisen
 - alle Mitarbeitenden/Helfenden tragen in Innenbereichen eine Gesichtsmaske

Ideal sind die **Mitarbeitenden entweder geimpft**, oder das Unternehmen beteiligt sich am **regelmässigen Testen**, bei dem sich die Mitarbeitenden z.B. einmal pro Woche testen lassen (Video Sekunde 28 berufliches Umfeld).

- Zur Erleichterung des Contact Tracing können Sie die **Check-In-Funktion der Swiss Covid-App** nutzen.
- Für die Frage der **Finanzierung der Testkosten** der Mitarbeitenden (so Sie denn nicht die Variante «Maskenpflicht» wählen) gilt analog der repetitiven Testung in Betrieben Folgendes:
 - Der **Bund übernimmt die Kosten** von «gepoolten» **PCR-Tests** bei organisierten Testungen für Veranstaltungen. Dies gilt, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin für seine/ihre Mitarbeitenden regelmässige/repetitive Testungen gemäss kantonalem Testkonzept durchführt.
 - Der **Bund übernimmt die Kosten für das Testmaterial für Antigen-Schnelltests** in einem Testzentrum der Veranstalterin oder des Veranstalters, einem Testzentrum der

Gemeinde oder des Kantons, in Arztpraxen, in Spitälern oder Apotheken. Dies gilt, wenn die Mitarbeitenden, die nicht geimpft oder genesen sind, selber für das negative Testzertifikat sorgen müssen.

4. Grafik, Tipps & Links

Übersichtsgrafik geltende Massnahmen

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

-  Discos und Tanzlokale geöffnet
-  Wasserparks geöffnet
-  Homeoffice empfohlen statt Pflicht
-  **Covid-Zertifikat**
Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen
Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants

Veranstaltungen

-  **Mit Zertifikat**
Keine Einschränkung
-  **Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht**
Maximal 1000 Personen
-  **Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht**
Draussen: maximal 500 Personen
Draussen: maximal 250 Personen

Maskenpflicht

-  Draussen aufgehoben
-  Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)
-  An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)

Restaurants

-  **Draussen:** keine Einschränkung
Draussen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe
-  **Sport und Kultur**
Draussen: keine Einschränkung
Draussen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch draussen erlaubt

Weiterhin gilt:

-  Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat
-  Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)
-  Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!

Informationsmaterial des BAG für Gäste der Veranstaltung

Plakate und Flyer zu Hygiene- und Verhaltensmassnahmen und zum Zertifikat als Download oder in gedruckter Form für den Einsatz an Ihrer Veranstaltung: [Coronavirus - So schützen wir uns - Informationsmaterial zum Download \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Hintergrundinformationen des BAG für Veranstalterinnen und Veranstalter zum Covid-Zertifikat und zu Veranstaltungen

[Zertifikat - So schützen wir uns \(bag-coronavirus.ch\)](https://www.bag-coronavirus.ch)

Häufig gestellte Fragen (FAQ): [Allgemeine FAQ zum Covid-Zertifikat](#)

Erstellen eines Schutzkonzepts: [Massnahmen und Verordnungen \(admin.ch\)](#) (Rubrik Veranstaltungen)

Bezug des Covid-Zertifikats

[Übersicht Kantonswebsites zum Bezug des Covid-Zertifikat](#)

Check-in-Funktion der SwissCovid App:

Als Veranstalter können Sie direkt in der [SwissCovid App](#) einen QR-Code erstellen. Den erstellten QR-Code können Sie ausdrucken und gut sichtbar aufhängen oder auf Ihrem Mobiltelefon anzeigen lassen. Ihre Gäste scannen beim Eintreffen den QR-Code und sind so für die Veranstaltung eingeecheckt. Nach der Veranstaltung bestätigen die Teilnehmenden in der App, dass sie den Ort wieder verlassen haben. Diese Informationen werden während 14 Tagen lokal auf dem eigenen Mobiltelefon gespeichert. Falls eine Person nach der Veranstaltung positiv auf das Coronavirus getestet wird, gibt sie den Covidcode, den sie von der kantonalen Stelle bekommt, in der SwissCovid App ein. Daraufhin erhalten sämtliche Teilnehmenden, welche während der Veranstaltung zeitgleich bzw. bis zu 30 Minuten später eingeecheckt waren, eine automatische Benachrichtigung.

Presseunterlagen vom 23. Juni 2021 zum Öffnungsschritt vom 23. Juni 2021

Dokument (ganz unten): [Häufig gestellte Fragen \(FAQ\) zum Anwendungsbereich des Covid Zertifikat](#)

Rechtliche Grundlagen Covid-Zertifikat:

Art. 6a des [Covid-Gesetzes](#) über Impf-, Test- und Genesungsnachweise
Covid-19-[Verordnung Zertifikate](#)